

Pressemitteilung

Nutzung der LKA-Akten zur Aufklärung der Neonazi-Morde nicht bestritten

Meldungen des Mitteldeutschen Rundfunks vom 4. März 2012 zur Aktenprüfung im Fall der Neonazi-Mordserie haben in der Öffentlichkeit für Irritationen gesorgt. Der MDR hatte berichtet, dass der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen für Akten des Thüringer Landeskriminalamts prüfen wird. Darunter seien auch die 24 Aktenordner, die derzeit beim Generalbundesanwalt zur Aufklärung der Morde des sog. Zwickauer Terrortrios ausgewertet werden. „Wir haben Hinweise darauf erhalten, dass Unterlagen zu abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungen nicht ordnungsgemäß geprüft und jeweils über deren weitere Aufbewahrung oder Vernichtung beim Landeskriminalamt nicht entschieden worden sei,“ erklärt der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz, Dr. Lutz Hasse. „Dies betreffe auch die Unterlagen zu dem Neonazi-Trio.“

Das hat der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz zum Anlass genommen, beim Thüringer Landeskriminalamt Auskünfte zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowohl bei den 24 Aktenordnern als auch bei allen anderen abgeschlossenen Ermittlungsverfahren einzuholen. Hasse legt aber Wert auf die bereits in seinem Statement gegenüber dem MDR abgegebene Feststellung, dass mögliche Verletzungen der Prüf- und Aussonderungsvorschriften keine Auswirkungen auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung dieser Unterlagen zur Aufklärung der Neonazi-Morde haben. „Werden die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot benötigt, dann dürfen und müssen die Daten hierfür weiter aufbewahrt werden, auch wenn die Prüf- und Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen wären“, so Hasse weiter. „Datenschutz ist also auch hier kein Täterschutz!“